

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 31/12 S

L 10 AS 494/11 NZB WA (LSG Mecklenburg-Vorpommern)
S 7 AS 547/09 (SG Stralsund)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Jobcenter Rügen,
Gingster Chaussee 5a, 18528 Bergen auf Rügen,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 19. März 2012 durch
den Richter Dr. B e c k e r als Vorsitzenden sowie die Richterinnen
K r a u ß und H a n n a p p e l
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss des Landessozialgerichts Mecklenburg-
Vorpommern vom 6. Januar 2012 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten
zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



G r ü n d e :

- 1 Der Kläger begehrt von dem Beklagten die Aufhebung eines Erstattungsbescheides. Das Sozialgericht Stralsund hat die Klage mit Urteil vom 30.11.2010 abgewiesen. Die hiergegen eingelegte Nichtzulassungsbeschwerde hat das Landessozialgericht (LSG) Mecklenburg-Vorpommern mit Beschluss vom 25.7.2011 - L 10 B 5/11 - zurückgewiesen. Den Antrag des Klägers, das Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren wieder aufzunehmen, hat das LSG mit Beschluss vom 6.1.2012 als unzulässig verworfen. Gleichzeitig wurde in dem Beschluss des LSG darauf hingewiesen, dass diese Entscheidung unanfechtbar ist. Dagegen hat der Kläger mit einem am 12.3.2012 beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangenen Schreiben vom 5.3.2012 sinngemäß Beschwerde eingelegt.
- 2 Die Beschwerde ist unzulässig. Sie ist nicht statthaft. Gegen die Entscheidung des LSG ist nach § 177 Sozialgerichtsgesetz (SGG) kein Rechtsmittel gegeben. Ein Ausnahmefall iS von § 160a Abs 1 SGG oder § 17a Abs 4 Satz 4 Gerichtsverfassungsgesetz liegt hier nicht vor.
- 3 Die Beschwerde ist daher entsprechend § 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG als unzulässig zu verwerfen.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

